

Berufungsordnung für wissenschaftliche Mitarbeiter/innen mit Leitungsfunktionen beim Deutschen Elektronen-Synchrotron DESY vom 18. Mai 2006

1. Durch eine Berufung zum/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in mit Leitungsfunktion sollen in fairem Wettbewerb mit den Hochschulen qualifizierte Forscher/innen für DESY gewonnen werden. Die Berufung erfolgt durch das Direktorium.
2. In der Regel sollen auswärtige Wissenschaftler/innen berufen werden. Eine Berufung bereits bei DESY tätiger Wissenschaftler/innen ist besonders zu begründen.
3. Vor Beginn eines Berufungsverfahrens wird zwischen dem Direktorium, dem Wissenschaftlichen Rat und dem Wissenschaftlichen Ausschuss die Arbeitsrichtung für die vorgesehene Stelle vereinbart. Auf Initiative des Direktoriums wird eine Berufungskommission gebildet, zu der das Direktorium drei, der Wissenschaftliche Rat vier und der Wissenschaftliche Ausschuss drei Mitglieder - davon mindestens ein gewähltes Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses - benennen; die vom Wissenschaftlichen Rat benannten Kommissionsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Wissenschaftlichen Rates zu sein. Außerdem ist die Gleichstellungsbeauftragte von DESY Mitglied der Berufungskommission. Den Vorsitz der Kommission führt der Vorsitzende des Direktoriums von DESY.
4. Die zu besetzende Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Hierzu legt die Kommission den Text der Ausschreibung fest. Dieser soll die gewünschte Arbeitsrichtung erläutern und die Frist angeben (ca. 2 - 3 Monate), innerhalb der Bewerbungen einzureichen sind. Außerdem soll die Ausschreibung auch dazu auffordern, geeignete Kandidaten/innen bis zum gleichen Termin vorzuschlagen. Es soll ferner angegeben werden, dass der/ie Vorsitzende der Kommission auf Wunsch Auskunft über die zu besetzende Stelle erteilt. Die Ausschreibung ist sodann in geeigneter Weise einem möglichst großen Kreis potentieller Bewerber/innen bekannt zu machen.
5. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist entscheidet die Kommission an Hand der eingegangenen Bewerbungen und Vorschläge, von wem Gutachten über welche Kandidaten/innen einzuholen und von welchen vorgeschlagenen Kandidaten/innen Unterlagen anzufordern sind.

6. Als Ergebnis ihrer Beratungen legt die Kommission (im Normalfall spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist) dem Direktorium einen Berufungsvorschlag vor, der möglichst drei Namen enthalten soll, deren Reihenfolge bindend ist. Das Direktorium kann den Berufungsvorschlag zurückweisen; es muss die Zurückweisung schriftlich begründen. Bleiben die Berufungsverhandlungen mit einem/r der Kandidaten/innen ohne Erfolg, so kann statt eines Fortfahrens in der Liste sowohl das Direktorium als auch die Kommission eine erneute Beratung verlangen.
7. Gehen keine oder keine geeigneten Bewerbungen ein, ist die Ausschreibung zu wiederholen, wenn anzunehmen ist, dass die erneute Ausschreibung zu einem besseren Ergebnis führen wird. Sieht sich die Kommission außerstande, einen qualifizierten Berufungsvorschlag zu machen, so kann sie die Ausschreibung für erfolglos und das Verfahren für beendet erklären.
8. Abweichend von den Punkten 3 - 7 kann ausnahmsweise eine Berufung auch in einem abgekürzten Berufungsverfahren ohne Ausschreibung erfolgen. In diesem Fall sind jedoch gleich lautende Beschlüsse des Direktoriums, des Wissenschaftlichen Rates und des Wissenschaftlichen Ausschusses erforderlich.
9. Bei gemeinsamen Berufungen mit Hochschulen wird auf der Grundlage eines gegenseitigen Vertrages ein gemeinsames Berufungsverfahren durchgeführt. In diesen Fällen kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden. Der Berufungskommission muss ein vom Wissenschaftlichen Rat sowie ein vom Wissenschaftlichen Ausschuss zu benennendes Mitglied angehören.
10. Die Mitglieder der Kommission sind zur vertraulichen Behandlung aller personellen Angelegenheiten des Berufungsverfahrens verpflichtet. Die Kommissionsmitglieder sind ad personam bestellt, sie sind an Aufträge und Weisungen der sie entsendenden Gremien nicht gebunden.
11. Berufungsvereinbarungen können nur über die persönlichen Bezüge getroffen werden. Sie können nicht die räumliche, personelle und sachliche Ausstattung zum Gegenstand haben.